

Sitzungsvorlage Nr. IX/3070

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung

Beratungsfolge

Gremium

Bau- und Umweltausschuss

Sitzungsdatum

02.04.2019

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Festlegung von Eckpunkten zur Kalkulation von Friedhofsgebühren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der BUNA beschließt:

„Bei der anstehenden Kalkulation der Friedhofsgebühren sind folgende Eckpunkte in Ansatz zu bringen:

1. Vermögensbewertung

Ein Zinssatz von 5,74% ist anzunehmen.

2. Abschreibung

Die Abschreibung erfolgt vom Wiederbeschaffungswert.

3. Grünflächenanteil

Ein Grünflächenanteil von 20% wird bei der Friedhofsgebührenkalkulation berücksichtigt.

4. Grundlage für die Verteilung der Graberwerbsgebühren

Die Graberwerbsgebühren werden nur nach Fallkosten berechnet. Der Flächenbedarf findet keine Berücksichtigung.

5. Kostenverteilung bei den Graberwerbsgebühren

Mit dem Ersterwerb jeder Grabart werden nur die Kosten für eine Beisetzung berücksichtigt. Bei möglichen Zusatzbelegungen - nach Grabart- werden die jeweiligen Kosten ein weiteres Mal erhoben.“

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, im Jahr 2019 die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Im Laufe der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass die Bestattungskultur in Deutschland einem starken Wandel unterliegt. So hat sich ein sehr starker Anstieg von Urnenbestattungen im Verhältnis zu Sargbeisetzungen entwickelt. Diese Veränderung beeinflusst die bestehende Gebührenstruktur entschieden, so dass dieses bei der anstehenden Kalkulation berücksichtigt werden sollte.

Die Verwaltung hat als Grundlage für die jetzt anstehende Gebührenkalkulation wichtige Eckpunkte aufgeführt und bittet den Ausschuss, über diese zu beraten und sie wie vorgeschlagen zu beschließen.

Zu 1. Vermögensbewertung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat mitgeteilt, dass für das Jahr 2019 nach der aktuellen Rechtslage ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5,74 % zulässig ist. Dieser Richtwert der GPA NRW in Höhe von 5,74 % soll für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden. Datengrundlage für die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren. Daher soll der Zinssatz von 5,74% berücksichtigt werden.

Zu 2. Abschreibung:

Die Abschreibung sollte vom Wiederbeschaffungswert erfolgen.

Eine Alternative hierzu wäre eine Abschreibung vom Anschaffungswert. Bei dieser Variante werden die tatsächlich entstandenen Kosten umgelegt.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert berücksichtigt die Teuerungsrate bis zum Ablauf der Nutzungszeit und stellt sicher, dass durch das angesparte Vermögen ausreichend Mittel für Neubeschaffungen und Neuanlagen für die Einrichtung Friedhof vorhanden sind.

Zu 3. Grünflächenanteil:

Bei der aktuellen Friedhofsgebührenkalkulation ist ein Grünflächenanteil von 20% berücksichtigt. Dieser Grünflächenanteil sollte beibehalten werden.

Der Grünflächenanteil berücksichtigt bei der Kalkulation, inwieweit der Friedhof dem eigentlichen Bestattungszweck dient und inwieweit der Friedhof als öffentliche Grünfläche angesehen werden kann. Der Grünflächenanteil ist vom Gebührenhaushalt Friedhofswesen abzuziehen und aus den allgemeinen Verwaltungshaushalt zu bestreiten.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Kaarster Friedhöfe fast ausschließlich als Orte für Bestattungen dienen und nur in einem geringen Anteil von 20% Prozent als allgemeine Grünflächen zu nutzen sind.

Zu 4. Grundlage für die Verteilung der Graberwerbsgebühren:

Bisher wurden die Graberwerbsgebühren zu 50% nach Fläche und zu 50% nach der Fallkostenpauschale berechnet. In den letzten Jahren findet eine Entwicklung statt, die zunehmend auf kleine Flächen oder pflegeleichte Bestattungsmöglichkeiten abzielt. Wahlgrabflächen für Erdbestattungen werden immer weniger nachgefragt und es entstehen innerhalb der Grabfelder ungenutzte pflegeintensive Bereiche, welche durch die Allgemeinheit unterhalten werden müssen und erhebliche Kosten für den Gesamtbetrieb Friedhof verursachen. Durch eine finanzielle Gleichstellung mit anderen flächensparenden Bestattungsarten könnte die Attraktivität der Erdwahlgräber wieder verbessert werden. Ein weiterer Nutzungsverzicht bei den Erdwahlgräbern könnte vermieden und die daraus resultierenden Folgekosten für die Gesamtheit der Friedhofsnutzer könnten gesenkt werden.

Die Graberwerbsgebühren sollten nur noch nach Fallkosten berechnet werden und der Flächenbedarf keine Berücksichtigung finden.

Zu 5. Kostenverteilung bei der Graberwerbsgebühr:

Mit dem Ersterwerb jeder Grabart werden nur die Kosten für eine Beisetzung berücksichtigt. Bei möglichen Zusatzbelegungen - je nach Grabart- werden die jeweiligen Kosten ein weiteres Mal erhoben.

Insgesamt sind die Kosten für den Betrieb der Friedhöfe auf alle Nutzer gleichmäßig umzulegen. Eine Mehrfachbelegung einzelner Grabarten, z.B. bei einer Zusatzbelegung eines Wahlgrabes durch Urnen, darf nicht zu unverhältnismäßigen Kostenverschiebungen und zu Gebührenungerechtigkeiten führen

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2019

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Burkhart, Sigrid, Technische Beigeordnete
Opial, Jan, Bereich 66 - Tiefbau, Baubetriebshof, Bauverwaltung

Anlagen